Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 28 (1844)

26 (25.6.1844)

urn:nbn:de:gbv:45:1-798584

Oldenburgische Blätter.

n

6=

Dienstag, ben 25. Juni.

Ueber den Ban der Fußpfade und Runftftragen, vorzüglich in der Marsch.

Bahrend in unferer Beit gar Bieles ins Leben tritt, an beffen Moglichfeit und Musfuhr= barfeit man fruber verzweifelte, ziehen jett bes fonbers bie beiben, in ber Ueberschrift biefes Muffațes erwähnten Gegenftande die Aufmerkfamkeit auf fich. Die Sache ift ziemlich neu, und ent: behrt baher noch häufig ber Erfahrungen, welche den Fortschritt berfelben mit ber nothwendigen Sicherheit fowohl vor Geldversplitterungen als vor unhaltbaren Bauten bewahren fonnte. Dies ift vorzüglich bei dem Bau ber Fußpfade ber Fall, mo jede Commune bauct, wie fie will und fann, und babei haufig nach ben bagu bisponiblen Mitteln und ben am nachften gur Sand habenben Materialien fich richtet. Daber ift bierin vor ber Sand mohl an feine vollige Uebereinftimmung zu benten, und es burften verschieden= artige Unternehmungen das Sprichwort bemahren: burch Schaden wird man klug; obwohl bas haufig ein fehr hobes Lehrgeld ift. Wenn nun folche Berfuche auch wohl in hiefiger Gegend und im hiefigen Umtsbiffrict gemacht morben, und babei Erscheinungen ans Licht getreten find, welche man fruber nicht vermuthete, fo erlaubt fich Ginfender, welcher ichon vor Jahren dabei thatig war, feine Erfahrungen, wie er fie machte, nach feiner Fahigfeit mitzutheilen, wobei er indeffen bevorwortet, bag es nur ber interef= fanten Sache gilt, und er um feinen Preis

Perfonen zu nahe treten, ober fich Gelbftlob beilegen mochte.

Der erfte, etwas ins Große gehende bers artige Berfuch mar wohl die Unlage von Soof: fiel nach Pafens. Die Materialien, welche man bagu bestimmte, waren hauptfachlich ber Abfall von ber Schifffahrt, namlich Ballaftfand, Schille und Grant, denn biefe konnte man bort bei ber ziemlich haufigen Schifffahrt billig haben *). Man fam jedoch in einigen Sahren mit Erfolg nur bis Großwarfen, und es koffete schon bedeutende Unftrengungen, nur bis bort ben Pfad in paffirbarem Buffand zu erhalten, bis man anfing, allen verfugbaren Steinschutt geflopft aufzufahren. Wenn nun auch in Soof= fiel und in der Umgegend diefes Material jahr: lich in Menge zu haben mar, fo reichte das boch nicht aus, nur die Reparaturen ber fertigen Strede ju ichaffen und bas Rirchdorf Patens Bullaftfand, Schille u. bergl. anwendete, bis in ber Nabe von Patens ein landwirthschaftliches Saus abgebrochen murbe und ber Gigenthumer deffelben fammtlichen badurch entftehenden Schutt ju biefer Unlage bergab. Go fcbien benn ber Bau vollendet, ber übrigens nur etwa 1/4 Stunde Beges lang ift. Der Pfat geht indeg nordlich

^{*)} Auch zu Ruftringerfiel benufte man ben Ballaft ber von England kommenden Schiffe zu Fußpfaden, und wenn ich nicht irre, früher als zu hooffiel. Es wäre erwünscht, über die Koften und bas Beftehen dieser Pfade Rachrichten zu erhalten.

Der Berausg.

über ben Ball von Großwarfen, und ist in ben kurzeren Tagen der Sonne, dem Binde aber immer entzogen. Hier war es unmöglich, denselben im Nachwinter, wenn es Nachts fror, bei Tage aber aufthauete, passirbar zu erhalten. Es wurde daher die Strecke 1 1/2 Fuß breit mit plattliegenden hartgebackenen Ziegelsteinen belegt, welche mit Kantsteinen eingefaßt sind, und nur diese Strecke entspricht jeder Unforderung ohne Reparatur, wogegen die übrige noch immer häufiger Nachfüllungen bedarf.

Seit dieser Unlage hat man nun noch eine kurzere Strecke von Sooksiel nach der Muhle zum Theil blos aus geschlagenem Steinschutt angelegt, welche sich besser zu halten scheint, indessen boch noch häusiger Nachfüllungen und

Reparaturen bedarf.

Die zweite Unlage bieser Urt ist wohl die kleine Strecke von der Schneidemuhle bis zur Bleiche bei Tever; sie besteht aus Grant (etwas lehmig) und ist gewiß die wandelbarste von allen. Dem Vernehmen nach wird der Unnehmer des daneben liegenden Fahrweges verspslichtet, jährlich 6 Fuder Grant auf diese Strecke von etwa 150 Schritt zu liesern, und liesert, da ihm besonders an einer guten Erhaltung dieses Pfades gelegen ist, immer mehr; im vorigen Sommer soll er sogar 18 Fuder geliesert haben. Gewiß ware diese Strecke schon längst mit Steinen belegt, wenn nicht dieser Auswand, so weit die Mittel dazu disponibel sind, so unverhältnismäßig groß gegen den zu erreichenden Zweck wäre. Wenn ich nicht irre, wird diese Unlage von der Stadt Zever erhalten.

Nach Mittheilung Diefer Beobachtungen glaube ich behaupten zu konnen, daß Grant, Sand u. f. w. nur in wirklichen Sandgegenden ober in sandigem Klei anwendbar ift, daß aber in schwerem Rlei oder Knickboden Fußpfade nur aus Ziegelsteinen gebauet werden durfen.

Diese Bauart ist im Kirchspiele Waddes warden nun zur Anwendung gekommen, und in den 7 Jahren, während solches der Fall ist, mögen etwa 30000 Stuck Ziegelsteine verbraucht sein. Es ist schon seit Jahren an einem Resgulativ gearbeitet, wornach kein Einwohner sich einem gewissen Naturaldienste oder einem kleisnen bestimmten Geldbeitrage entziehen konnte;

das Regulativ war balb fertig, auch von bem größten Theile der Einwohner unterschrieben, aber Einige verweigerten jede Theilnahme. Das waren nämlich solche, über deren Grundstücke kein Fußpfad geht, und die, da nach der höheren Entscheidung nur der Grundbesißer, über dessen Entscheidung nur der Grundbesißer, über dessen Eand ein Psad geht, solchen mit Bundeln ze. belegen muß, sich als von der Verpslichtung zur Erhaltung der Fußwege frei betrachten, die also, wenn nicht das Gemeinwohl ihre Theilnahme erregt, gar kein Interesse bei der Sache haben. Zu verkennen ist dabei nicht, daß die Herren Beamten von Anfang an sich alle mögliche Mühe gaben, die Sache zu fördern, und es soll jetzt*) dahin gediehen sein, daß das Regulativ der Großherzogl. Regierung zur Genehmigung producirt werden kann.

Es giebt im Kirchspiel Babbewarben viele Arten, Fußpfabe zu construiren; man streckt sich gewissermaßen nach ber Decke. Es giebt beren von 21/4 Fuß bis zu 10 Boll Breite herab, je nach ber Bichtigkeit ber Passage, und alle halten sich verhältnißmäßig gleich gut. Nur diejenigen halten sich im Anfange nicht, welche auf bisher begrünte Stellen gelegt werden, wo der Boden sich noch nicht bedichtet hat; da jedoch das Material bleibt, so ist das Umlegen besselben keine schwierige Sache und erfordert nur etwas Sand.

Die Anlegung ber verschiedenen Strecken verbreitet sich über das ganze Kirchspiel, bald hie, bald da, wo es am nothwendigsten ist, so daß sich kein Theil über Vernachlässigung beklagen und das Interesse an der Sache verlieren kann. Dieses hat daher auch während der Zeit mehr zu als abgenommen, deswegen ist denn auch bis jeht für Fuhren u. dergl. Nichts bezahlt, und bis jeht hat sich Keiner geweigert, solche unentgeltlich zu verrichten.

In ben Rirchipielen Patens, Buppels

^{*)} Dieser Auffat ift schon im Ansange bieses Jahres eingesandt, und zufällige Umftände haben der Oruch bis jest verzögert. Das bitte ich auch bei Dem zu berücksichtigen, was weiter unten vom Chausseebau gesagt wird. Etwaige Berichtigungen oder Jufätz von dem Berfasser selbst oder Anderen werde ich aber unverweilt abdrucken lassen. — Der Herausgeber.

und Diborf find bebeutenbe Streden jeboch nur bon Steinen gelegt, auch find im Umte Tettens und bem Bernehmen nach auch im Butjabingerlande bedeutende Unftrengungen fur Candpfade gemacht. Ber wollte biefen Un= ternehmungen nicht ben beffen Fortgang, bas befte Befteben munichen? Es mare aber traurig, wenn eine Commune mit folden Unlagen fich bermagen überlaben fonnte, bag es bei weniger aunftigen Umftanben, als ben jegigen, ihr unmoglich wurde, folche im Stande gu erhalten, benn bekanntlich labmt bas baufige Repariren und Nachfullen ber vorhandenen Streden ichon jest bie Fortschritte, indem es einen großen Theil ber vorhandenen Mittel in Unspruch nimmt. Ein großes Berberben biefer Pfade im fcmeren Rlei ift namlich, bag biefer Rlei an ben Fugen auf den Pfad getragen wird, worauf bann Gand, Grant und fogar gefchlagene Steine fich darin ballen, beim nothwendigen Wegschaffen des Rleis aber nicht davon gefondert werden fonnen.

Der Chauffeebau in ben Marschgegenden ift bei weitem noch wichtiger und erfordert eine Kenntnig des Terrains und der Bodenart, obne welche man die Unlage leicht in eine Begend bringen fann, bie man nach jahrelanger Urbeit und unverhaltnismäßig hohen Roften bennoch am Enbe wieder verlaffen muß. Bei ber Beftimmung ber Richtung ber jest in Urbeit ge= nommenen Chauffce von Blauhand aus be: giebt man jedenfalls, wenn man ben Kabrweg verläßt, fich auf ein folches gefährliches Terrain. Bei Ellenferdammerfiel waren burch bie Fluth von 1825 fehr bedeutende Moorklumpen herausgespuhlt, alfo besteht bort ber Untergrund aus Moor. Fahrt man von ber fogenannten »weißen Treppe« nach Steinhaufen, fo bewegt fich bas Waffer in ben Graben; ein Beichen, daß hier das Moor schon hober liegt; im foge: nannten »Bifchlande« zwifden Steinhaufen und Driefel ift das Moor nur mit etwa 1 Fuß Rlei bedectt. Burbe nun die Chauffee durch eine folde, nur mit einer dunnen Rleidede verfebene Gegend gelegt, fo murbe bas Material ju ber nothwendigen bedeutenden Erbobung mit einem ansehnlichen Aufwande von Beit und Roften aus ber Ferne herbeigeschafft werben muffen, und

wollte man auch ben Kostenauswand nicht beruchsichtigen, so ware doch die verlorene Zeit
durch kein Opfer wieder zu ersezen. Ja es
können sich auf dieser Linie solche Schwierigkeiten und Hinderniffe sinden, daß in weit kurzerer
Zeit und weit billiger der Fahrweg über Steinhausersiel mit einer Nebenbahn von dort nach
Zetel herzustellen sein durfte. Und dieses möchte
daher in jedem Fall vorzuziehen sein, da man
doch, wenn die Chausse ihrer Absicht entsprechen
soll, im entgegengesehten Falle eine Nebenbahn
nach Steinhausersiel anlegen muß.

Fahrt man von Blauhand nach Stein= hauferfiel in einer nur etwas regnichten Beit, wenn die Graben in Bangerland noch faft mafferleer find, fo gleicht die bortige Gegend faft einem Gee. Wird man über biefen moo: rigen Untergrund bammen, fo wird ber Damm vermittelft feiner Schwere burche Moor finken und bedeutende Rachbohungen erfordern, und wenn ich auch ben Ginwohnern von Bodborn und Betel biefe Chauffee von Bergen muniche, fo fann ich boch nicht umbin, jur möglichften Vorficht bei einer fo gefährlichen Unternehmung bringenoft ju rathen. Wir feben ja bei Ellens ferdamm, welche Daffe von Gelb und Beit burch eine folche Unlage auf einen fleinen Fleck verwendet werden fann. Benn bie Chauffee uber ben Damm gelegt wird, fo wird biefelbe, wegen Ginfenfung und Schwindung ber jum Theil aus bedeutender Tiefe heraufgeholten, jum Theil moorigen Erde oft umgelegt werden muf= fen. Der Nebenmeg, welcher ben Grobenmeg mit ber Chauffee verbinden foll, wird, wenn ihm nicht eine bedeutende Decke von guter Kleiserde gegeben wird, erst nach vielen Jahren bei naffer Witterung fahrbar werden. Dazu fommt, baß burch diese Begradigung, welche bem Ber-nehmen nach 6 bis 7000 P koften wird, ber Weg nur etwa 100 Schritt abgefürzt wird. Das erinnert unwillführlicher Beife an bie Rolfe gu Sorummerfiel, Sodenstieferfiel und Ellen ferdammerfiel, beren Durchbammung bes erfteren 6000 af, bes zweiten 3000 ag und bes letteren bem Bernehmen nach gar 30000 & gefoftet, fo bag fie mit Binfen und Roften ben Intereffenten auf etwa 60000 af gu fteben famen.

Ferner behaupten viele Einwohner bes Kirchsfpiels Sande, benen man wohl einige Sachstentniffe zutrauen barf, ber bortige Boben sei sehr fest und babei Wasser burchlassen; es sei also unter biesen Umstanden unnothig gewesen, benselben auf eine Tiese von 2 bis 2½ Fuß auszugraben und mit Sand auszusullen, den man das Fuder mit 36 K Gold bezahlen mußte. Sie meinen, dabei hatten mehrere Tausend Thas ler erspart werden konnen.

Endlich sagt das Gerücht, mehrere Ziegelssteinfabricanten hatten sich erboten, Contracte abzuschließen, wodurch sie die Lieferung einer bezdeutenderen Menge Steine auf mehrere Jahre übernahmen. Sie hatten barnach ihre Ziegeleien vergrößern oder ausdehnen wollen, allein keine Zusage erhalten können. Wäre das wirklich der Fall, so würden die nach M 101 der Neuen Blatzter für Stadt und Land vom v. J. dem raschen Fortschritte des Baues entgegenstehenden Hauptshindernisse durch Abschluß eines solchen Contracts und eine angemessene Dekonomie zu beseitigen gewesen sein.

D mochte Deutschlands Erlofungswort, bas Blucher'sche » Vorwarts « in unserem Baterlande nie, nie verhallen, aber mochte es stets mit Blucher'scher Sachtenntniß und Umsicht

vergefellschaftet fein !

Heber Actiengesellschaften.

In neuerer Zeit, wo, auch in unserem Lande, sich ein regeres Leben in der Industrie entfaltet, haben sich häusig auf Actien gegründete Gesellschaften zum Betriebe industrieller Unternehmungen gebildet, deren Umfang die Kräfte des Einzelnen oder Einzelner übersteigen. So haben sich auch in unserem Lande mehrere Actiengesellschaften gebildet, vorzugsweise zum Betriebe der Fischerei, wie die desfälligen Gesellschaften im Stedingerlande und in Elsfleth und die eingeleitete oldenburgische Subsees FischereisCompagnie, welche leider die jest nicht zur eigentlichen Constituirung gekommen ist.

Die Bilbung berartiger Actiengefellichaften ift, fo viel uns bekannt, hiefelbft an feine ges fehliche Borfchriften gebunden, und es wird auch eine oberliche Genehmigung berfelben eben fo wenig wie die anderer Gefellichaften fur ein bestimmtes Unternehmen nothwendig fein, wenn nicht die Erreichung bes Gefellschaftszweds eben an eine oberliche Concession gebunden ift, fo daß auch ber einzelne Privatmann biefelbe ein: guholen verpflichtet mare. Es haben baber auch einzelne Uctiengefellschaften bem Bernehmen nach die Ginholung ber oberlichen Genehmigung nicht fur nothwendig gehalten, mahrend andere barum nachgefucht zu haben scheinen, wie g. B. Die altere Stedinger Compagnie, und auch in ben Statuten ber Gubiee : Fischerei : Compagnie ift der Ginholung ber Genehmigung ber Dberbehorbe

gebacht.

Wenn nun auch bie oberliche Genehmigung ober bie Beobachtung anderer Borfchriften bei ber Bilbung ber Uctiengefellschaften nicht vorge= schrieben ift, fo icheint uns biefelbe bei ber gro-Ben Berichiedenheit ber rechtlichen Ratur einer Actiengesellschaft von ber einer andern Gefellschaft (Compagnie) doch von dem größten Intereffe gu fein. Diefe Unterschiede, wie fie aus ber Natur ber Sache folgen und burch bas Berkommen und die Particular: Befetgebung beftatigt ober anerkannt find, bier alle einzeln her= vorzuheben und gu begrunden, durfte bier nicht ber Drt fein, boch fonnen wir nicht umbin, auf einen wesentlichen Unterschied aufmerksam gu machen, daß namlich bei einer gewöhnlichen Sandelsgesellichaft jeder Theilnehmer mit feinem gangen Bermogen fur Die auf feinen Gefellichafts: Antheil fallende Berbindlichkeit haftet, mahrend bei Actiengefellschaften die Theilnehmer ober Uctionaire nicht weiter haften, als die Statuten fie verpflichten, und fur die Schulden ber Befellichaft nur bas Bermogen berfelben, nicht bas ber einzelnen Uctionaire haftet. Db nun biefe, wie nicht zu verkennen ift, außerft wichtige Gis genthumlichfeit ber Actiengefellschaft ohne eine oberliche Beffatigung berfelben von ben Geriche ten werde anerkannt werden, burfte minbeftens zu bezweifeln, und baher, wie oben ermahnt, bie Einholung jener Genehmigung und Beftatigung febr gu empfehlen fein.

Benn aber auch, wie oben angebeutet, bier nicht ber Ort ift, Die Gigenthumlichkeiten ber Actiengesellschaften einzeln bervorzuheben und gu begrunden, fo glauben wir boch, baß es im Intereffe jedes Theilnehmers folder Actiengefell= fcaften liege, bavon unterrichtet gu fein, wie es bei ber Entwerfung von Statuten berartiger Bereinigungen zwedmäßig fein wird, fich nicht ju febr von ben allgemeinen Principien gu ents fernen. Bir glauben baber im mohlverftanbenen Intereffe bes Publifums gu handeln, wenn wir als eine Bufammenftellung ber Gigenthumlichfei= ten ber Uctiengefellschaften bas unterm 9. Dov. v. 3. erlaffene Preugifche Gefet über Actien= Gefellichaften, unferes Biffens zugleich bie neuefte besfällige gefetliche Bestimmung, wie folche in No 97 der Borfen- Nachrichten der Dftfee *) mit: getheilt ift, bier folgen gu laffen.

Gefet über die Actien : Gefellschaften.

1. Allgemeine Grundfage.

§. 1. Actien: Gefellichaften mit ben im gegen: martigen Gefete bestimmten Rechten und Pflichten

*) Bir erlauben uns zugleich, bie "Börfen-Rachrichten ber Office", welche bei Seffeland in Stettin unter Redaction von A. Altvater erscheinen, als ein "allgemeines Journal für Handel und Induftrie, für materielle und geistige Interessen" der Ausmerbsamteit der Lefer bleier Blätter um so mehr zu empfehlen, als dieselben die den unfrigen entsprechenden Intereffen ber Offfee : Provingen in Begiebung auf Banbel, Schifffahrt und Landwirthichaft in einer bem Beise befreden. Die Reichhaltigkeit bieses Blattes moge ber Inhalt ber gerade por une liegenden Ne 97 bezeugen, welche größere und fleinere Auffage unter folgenben Ueberfchriften enthalt: Die Ausverfaufe und Die Deffe. - Die Boben-Production und die Fabritvie Messe. — Die Boben-Production und die Justi-Production. — Die persönliche Haft als Executions-mittel. — Ueber freiwillige Baarenschauen im beut-schen Zolls und Handelsverein. — Der Eredit und seine zeitgemäße Organisation. Oritter Artikel. Bom kundschaftlichen Eredit und seinen Formen. — Berbypothetarifchen Credit und feinen Formen. . öffentlichung ber Stadt Berordneten Berfammlungen.
— Die boberen Preife ber Flußschiffe. — Der Schreib-Unterricht sonst und jest. — Ueber Steinpslaster und Trottoirs. — Geset über die Actien-Gesellschaften. — Danbelsberichte. — Eisenbahnen. — Frachtbriefe. — Schiffsnachrichten. — Anoneen. Bon dieser Zeitung erscheinen wöchentlich zwei Rummern zu wenigstens einen Bogen und wenigstens brei Beilagen an brei verschiebenen Tagen. Der Preis ift für Preußen jährlich 7 .P.

fonnen nur mit lanbesherrlicher Genehmigung errichtet werben.

Der Gefellschaftsvertrag (bas Statut) ift jur landesherrlichen Beftatigung vorzulegen.

6. 2. Der Gefellichaftsvertrag ift gerichtlich ober notariell aufzunehmen ober zu vollziehen. Derfelbe muß insbefondere bestimmen :

1) bie Firma und ben Gig ber Befellichaft; 2) ben Gegenftand bes Unternehmens und ob berfelbe auf eine gemiffe Beitdauer beschranft

ift ober nicht;

3) bie Sohe bes Grund Capitals, fo wie ber einzelnen Uctien, und ob biefe auf jeben Inhaber ober auf bestimmte Inhaber geftellt werden follen;

4) bie Grundfate, nach welchen bie Bilang

(§. 24) aufzunehmen ift;

5) die Urt ber Bertretung und die Formen ber Legitimation fur Die Bertreter;

6) bie Form, in welcher bie Bufammenberus fung ber Mitglieder erfolgt;

7) die Urt und Beife, wie bas Stimmrecht von ben Mitgliedern ausgeubt wird;

8) bie Wegenftande, über welche ichon burch einfache Stimmenmehrheit ober nur burch eine noch größere Ungahl von Mitgliedern Befchluß gefaßt werben fann;

9) die offentlichen Blatter, in welchen bie von der Gefellfchaft ausgehenden Bekannt=

machungen erfolgen follen;

Der beftatigte Befellichaftsvertrag wird burch bas Umtsblatt besjenigen Regierungsbezirfs, in welchem bie Regierung ihren Gig hat, befannt gemacht.

Gine Unzeige von ber Beftatigung bes Befellichaftsvertrages ift in die Befet : Cammlung

aufzunehmen.

Ift jedoch ber Gefellichaft bie Musffellung

von Uctien auf jeden Inhaber gestattet,

ober find berfelben, uber bie Beftimmungen bes gegenwartigen Gefetes binaus, befondere Borrechte beigelegt worden, ober find im Statut bie Bestimmungen bes

gegenwartigen Gefetes abgeandert,

fo muß bie vollftanbige Mufnahme bes Gefell= schaftsvertrages nicht blos im Umteblatt, fon= bern auch in ber Gefet Sammlung erfolgen.

Die Koften ber Bekanntmachung burch bas Umtsblatt tragt bie Gesellichaft.

§. 4. Jebe Berlangerung ober Beranbes rung bes Gesellschaftsvertrages bedarf ebenfalls ber landesherrlichen Genehmigung, so wie ber im §. 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung.

§. 5. Die Actien-Gefellschaft barf feine Firma annehmen, welche bie Namen ber Betheizligten ausbruckt, fondern ift nach dem Gegensftande, fur welchen sie errichtet worden, zu besnennen.

§. 6. Die Concession einer Actien Befellsichaft fann vom Landesherrn, aus überwiegenden Grunden des Gemeinwohls, gegen Entschädigung gurudgenommen werden.

Die Entschädigung erstreckt fich jedoch nur auf den wirklichen Schaden, nicht auf den ent= gangenen Gewinn.

Ueber bie Sobe ber Entschäbigung enticheibet in ftreitigen Fallen ber Richter.

§. 7. Macht fich eine Gefellschaft eines groben Mißbrauchs ihres Privilegiums schuldig, to geht dieselbe ohne Entschädigung ihres Rechts verluftig.

Die Aufhebung biefes Rechts fann jedoch in biefem Falle nur burch Richterspruch erfolgen.

II. Rechtsverhaltniffe ber Uctien : Gefell:

1) im Allgemeinen.

§. 8. Uctien-Gefellschaften erlangen burch bie Genehmigung die Eigenschaft juriftischer Personen und insbesondere bas Recht, Grundstücke und Capitalien auf ihren Namen zu erwerben und in das Sypothekenbuch eintragen zu laffen.

§. 9. Die Actien-Gefellschaften, welche auf Gewerbe= und handelsunternehmungen gerichtet find, haben taufmannische Rechte und Pflichten.

Uebernehmen fie Wechsel-Berbindlichkeiten, so ist gegen fie zwar der Wechselproces zulässig, die Erecution findet jedoch nur in das Bermdegen der Gesellschaft Statt.

Un Orten, wo faufmannische Corporationen bestehen, find fie denselben beizutreten verpflichtet.

§. 10. So weit bas Statut über bie Rechte und Pflichten ber Actionaire gegen einander keine besondere Bestimmungen enthalt, kommen die am Site ber Gefellichaft geltenben gefetlichen Bor: ichriften uber Gefellichaftevertrage gur Unwendung.

2) Actien auf ben Inhaber.

§. 11. Wird ber Gefellschaft bie Ausstellung von Actien auf jeden Inhaber gestattet, fo barf

1) bie Ausgabe ber Actien vor Einzahlung bes ganzen Nominalbetrages berfelben nicht erfolgen, und eben so wenig durfen über bie geleisteten Partial-Zahlungen Promessen ober Interimsscheine, welche auf den In- haber lauten, ausgestellt werben;

2) ber Zeichner ber Actie ift für bie Einzahlung für 40 Proc. bes Nominalbetrages ber Actie unbedingt verhaftet; von bieser Berpflichtung kann berselbe weder burch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens ber Gesellschaft entbunden werden;

3) ob und unter welchen Maggaben nach erfolgter Einzahlung von 40 Procent bie Uebertragung ber auß ber geleisteten Bahlung entspringenben Rechte und Berbindlichteiten an einen Dritten zulässig ift, muß im Gesellschaftsvertrage bestimmt werben.

3) Actien auf bestimmte Inhaber.

§. 12. Werben Actien auf bestimmte Inhaber ausgestellt, fo muß die genaue Bezeichnung berfelben nach Namen, Wohnort und Stand in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Geht bas Eigenthum ber Uctie auf einen Unbern über, fo ift biefer zur Bermerkung im Uctienbuche anzumelben.

Im Berhaltnisse zu ber Gesellschaft werben nur diejenigen als die Eigenthumer der Actien angesehen, die als solche im Actienbuche unterzeichnet sind.

§. 13. So lange ber Actionair ben Betrag der Actie nicht vollständig entrichtet hat, wird er durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Andern von der Berbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreiet, wenn die Gesellschaft hierzu ihre Einwilligung ertheilt.

Much in biefem Falle bleibt der austretende Altionair auf Sohe des Ruckftandes fur alle bis

bahin von ber Gefellschaft eingegangene Berbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage bes Austritts angerechnet, subsidiarisch verhaftet.

- 4) Gemeinsame Bestimmungen für beide Arten von Actien.
- §. 14. Im Gesellschaftsvertrage konnen fur ben Fall der verzögerten Einzahlung bes gezeicheneten Actienbetrages oder eines Theils beffelben Conventionalstrafen ohne Rucksicht auf die sonst Statt findenden gesehlichen Einschränkungen feste geseht werden.
- §. 15. Kein Actionair ift schulbig, zu ben 3weden ber Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Berbindlichkeiten mehr beizutragen als ben Nominalbetrag ber Actie; er fann aber auch außer bem Falle ber Auflösung ber Gesellschaft ben eingezahlten Betrag niemals zuruckfordern.
- §. 16. Der Actionair tritt für seine Person zu ben Gläubigern der Gesellschaft nicht in das Berhältniß eines Schuldners, sondern bleibt, so weit der Betrag der Actie noch nicht berichtigt ist, nur Schuldner der Gesellschaft.
- §. 17. Die Gesellschaft barf bas statutens mäßige Grund-Capital nicht burch Buruchzahlung an die Actionaire verkleinern.
- Die Stipulation von Zinsen zu bestimmter Hohe ist nur fur denjenigen, im Statute anzugebenden Zeitraum zulässig, welchen die Borbereitung des Unternehmens dis zum Ansfange des vollen Betriebes erfordert. Bom letzteren Zeitpuncte an darf unter die Auctionaire, sei es in Form von Zinsen oder Dividenden, ein Mehreres, als nach dem Jahresabschluß sich an Ueberschuß ergiebt, nicht vertheilt werden.
- §. 18. Bei entstehender Insolvenz ber Gesfellschaft find die Actionaire zur Erstattung der früher an sie ausgezahlten Zinsen und Dividenden nicht verbunden.

(Der Schluß folgt.)

Landwirthschaftliche Aufgabe.

Wenn auch jeder benkende Landmann weiß, daß Boden und Dungung, Bestellung und Samen neben einer gunstigen Witterung die Factoren zu einem gesegneten Ertrage im Allgemeinen bilden, so stellt sich boch babei im Einzelnen noch Manches in Frage. Unter diesem möchte ich biesesmal die Fruchtfolge berühren.

Man hat zwar über biefen Gegenstand bie allgemeine Regel, mit Salm-, Sad- und Blattfruchten gehörig zu wechseln, allein nicht jebe Blatt: und nicht jede Halmfrucht zeigt fich in der Folge gleich empfehlungswerth. Go wachft 3. B. Rohl nach Erbien weit beffer als nach großen Bohnen, und auf Kartoffelnlande gebeiht er nur ichlecht, obwohl beibe Fruchtarten weit außeinander liegen. Much gerath Winterweigen nach Rartoffeln gut, mabrend die Gerfte eine neue Dungung will; und doch ift bier in beiben Fallen Bechfel zwischen Salm = und Sadfrucht. Eben fo verlangt die Rartoffel Bechfel im Bo= ben; Mohren (Burgeln), Bitsbohnen, Zwiebeln, Tabad u. a. m. bringen bagegen, Sahr aus Sahr ein, immer auf bemfelben gleck gebaut, einen immer reicheren Ertrag.

Bas hier hauptfächlich von Gartenfrüchten gesagt worden, bas sindet sich auch bei ben Feldfrüchten. So hat z. B. ein gedüngtes Haseferseld in zweiter Saat nur mittelmäßigen Roschen, wenn man diesen ohne Mittelfrucht, also unmittelbar darauf folgen läßt, während ein gebüngter Rockenacker auch noch immer guten Hasefer giebt. Nimmt man aber nach einem Hafersbestande eine Besäung mit Klee, wenn auch nur auf Monate, oder mit Sporgel, wenn derselbe auch abgesüttert wird, so daß also die Rockensaat auf diese Beise um eins hinausrückt, so soll bennoch diese Frucht besser gedeihen, als in uns mittelbarer Folge.

Das veranlaßt mich im Interesse aller Udersbauer zu bem Bunsche, baß über diesen Gegensftand eine zuverlässige Belehrung ermittelt, und wenn zwedmäßig befunden, in einer besonderen Schrift zum Gemeingut gemacht werbe. — Wenn



in bieser Schrift die Arten der unter die Gattungsbegriffe gefaßten Sad-, Salm- und Blatts früchte möglichst aussührlich aufgeführt wurden, so hieße das wohl nur, sich nach dem Fassungsvermögen vieler Ackerbauer accommodiren.

Die Olbenburgische Landwirthschafts-Gesellsschaft, welcher dieser Bunsch vorgetragen ist, wird, um ihrerseits zur Erfüllung desselben beis zutragen, denselben zu einem der Gegenstände ihrer Verhandlungen in der auf den 9. Octbr. 1844 fallenden Generalversammlung machen. Das bei wird es ihr aber angenehm sein, wenn auch Nichtmitglieder dieser Gesellschaft ihre Gedanken darüber mittheilen und solche vor gedachtem Termin nan den Herausgeber der Oldenburgischen Blätter einsenden wollen. Sollte in irgend einem landwirthschaftlichen Werke eine Unweisung, wie sie hier gewünscht wird, enthalten sein, und man solches mit Ueberzeugung empsehlen können, so bitte ich um Angabe desselben, wo möglich mit einer kurzen, motivirten Beurtheis lung dieser Anweisung.

Straderjan.

Geschichte des ehemaligen Rieberstifts Munster und der angranzenden Grafschaften Diepholz, Bildeshausen zc. Ein Beitrag zur Geschichte
und Berfassung Westphalens, vom Gemeinheits = Commissair C. H. Nieberding zu
Lohne. Zweiter Band. Zweites Heft. Bechta
(b. Fauvel) 1844. 128 S. 8. geh. (24 %).

Es ift lange her, feit wir bas Bergnugen hatten, bas erfte heft biefes zweiten Banbes

anzuzeigen *); ber Herr Verf. entschulbigt bas Ausbleiben bes gegenwartigen zweiten hefts mit Dienst = und anderen dringenden Geschäften, welche die Ausarbeitung desselben verhindert haben. Er hofft, daß eine solche Verhinderung nicht wieder eintrete, und sollen die hefte, wie angekundigt, vierteljahrlich erscheinen.

Das zweite Seft führt die Geschichte ber Grafen im Allgemeinen, bis zum Fall Beinzichs bes Lowen fort, und beginnt dann mit der Geschichte bes deutschen Abels. »Im nächsten Hefte wird, a sagt der Hr. Berf. »die Geschichte des niedern Abels, seiner Burgen und der abs lichen Guter unserer Gegend folgen, vielleicht auch schon der Anfang der Geschichte des Burgmanns-Collegiums zu Bechta. «

Bon herzen munfchen wir ihm Muße, Gefundheit und Muth zur Bollendung feines fo grundlichen als muhfamen Berks.

Als wir auf der ersten Seite dieses Hefts (S. 129) lasen, was von dem verächtlichen Zuftande der niedern Geistlichkeit im eilsten Jahrhundert angeführt wird, und zwar wie der Hausgeistliche auf der Jagd nicht selten die Hunde führen mußte, da siel es uns ein, daß noch im Ansange des neunzehnten Jahrhunderts mehreren Predigern in der Herrschaft Jever die Berpslichtung oblag, junge Jagdhunde für die Herrschaft aufzusüttern, und daß diese Berpslichtung erst vor etwa zwanzig Jahren aufgehoben wurde.

Es mochte nicht uninteressant fein, zu wise fen, woher diese Berpflichtung ruhrte. Aus bem eilften Jahrhundert kann sie wohl nicht stammen, denn damals gab es wenigstens in Jever noch keine Herrschaften.

^{*) 1842,} Nf 10.